

**Muster- Vereinssatzung**

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein (im Folgenden „Verein” genannt) führt den Namen „Förderverein …“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts … eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in ……. (Adresse Kita)

3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01.08.–31.07. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr (Überbrückung zwischen zwei Geschäftsjahren).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung der Kinder der Kindertagesstätte …. Er fördert die Einrichtung ideell und materiell über den Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets hinaus. Dies geschieht insbesondere durch:

• Unterstützung der pädagogischen Arbeit durch finanzielle Mittel

• Förderung der Kooperation von Kita-Leitung, Kita-Team und Eltern sowie Maßnahmen zur

 Förderung von Inklusion und Integration

• Beantragung von Fördermitteln zur Durchführung von Projekten

• Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtung

• Ausrichtung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Kräfte auf

 kulturelle, organisatorische und/oder materielle Weise

• Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien

• Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder z.B. bei Ausflügen

• Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit

• Unterstützung der Netzwerkarbeit mit Partnern der Kita

• Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.

2. Der Zweck wird verwirklicht durch

• Mitgliedsbeiträge

• Erlöse aus Veranstaltungen

• Spenden

• sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

 erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

 unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Der Verein verfolgt nicht das Ziel, Gewinn zu erwirtschaften. Alle Ämter des Vereins werden

 ehrenamtlich wahrgenommen.

6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit Bezug zu den in der Einrichtung

 angemeldeten Kindern und jede juristische Person werden.

2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Aktive Mitglieder besitzen das

 aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf

 Mitgliedsversammlungen. Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf

 Mitgliederversammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht (weder aktiv noch passiv).

3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

5. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht Bewerber\*innen die Berufung an die

 Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

6. Die Mitgliedschaft endet durch

• schriftliche Kündigung;

• beim Wechsel des Kindes in die Schule oder Ausscheiden aus der Einrichtung;

• Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen die Ziele und Interessen des

 Vereins verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag

 länger als ein Jahr im Rückstand ist;

• Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

7. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Mit

 Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Anrechte des Mitglieds an den Verein.

 Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

8. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich.

9. Juristische Personen können ausschließlich als Fördermitglieder aufgenommen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, sich bei den Aktivitäten des Vereins aktiv einzubringen sowie

 eigene Vorschläge zu entwickeln.

2. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen,

 Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben.

3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

4. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das

 Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und möglicher Gebühren werden von der

 Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

1) der Vorstand

2) die Mitgliederversammlung

3) der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

• Wahl und Abwahl des Vorstands,

• Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands,

• Wahl der Kassenprüfer\*innen

• Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,

• Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

• Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

• Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

• weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Im 1.Quartal jedes Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn

 mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat

 schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung

 des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern

 zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war. Die

 Einladung kann auf elektronischem Wege erfolgen.

5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem

 angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung

 bekanntzumachen.

6. Anträge zur Abwahl des Vorstands, zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins, die

 den Mitgliedern nicht mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst

 auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder

 beschlussfähig.

8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein\*e Schriftführer\*in zu wählen.

10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter

 Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. (Hybride Versammlungen sind zulässig)

11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel

 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem

 Versammlungsleiter\*in und der/dem Schriftführer\*in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

1) der/dem 1.Vorsitzenden

2) der/dem 2. Vorsitzenden

3) der/dem Kassierer\*in

4) der/dem Schriftführer\*in.

5) Der/die Leiter\*in der Einrichtung gilt als geborenes Mitglied

2. Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer\*innen bestimmen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die

 Verwendung der Mittel, ist jedoch an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er

 erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und legt dieser den Kassenbericht vor.

5. Die Nummern 1) - 3) der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

 Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

6. Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen

 erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

8. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst

 werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung dazu schriftlich oder fernmündlich erklären.

 Schriftlich/fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von

 mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

9. Vorstandsmitglied können nur Mitglieder des Vereins werden.

10. Wiederwahl ist zulässig.

11. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 10 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat bilden, in den er Persönlichkeiten der Öffentlichkeit oder

 Expert\*innen beruft. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion.

3. Mitglieder des Vereins sind für den Beirat ausgeschlossen.

4. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in

 strategischen und finanziellen Fragen.

5. Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

6. Die Mitglieder des Beirats werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestätigt. Eine

 Wiederwahl ist möglich.

7. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich.

8. Der Beirat versammelt sich auf Einladung des Vorstands mindestens einmal im Jahr.

§ 11 Aufwandsersatz

1. Mitglieder - soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden - und Vorstandsmitglieder haben einen

 Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein

 entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungs- und Mehraufwendungen,

 Porto und Kommunikationskosten.

2. Diesbezügliche Ansprüche sind bis spätestens 6 Wochen nach Ende des betreffenden Quartals

 geltend zu machen.

3. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege.

4. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen,

 erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer\*innen.

2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

3. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Kassenprüfer\*innen erhalten von der/dem Kassierer\*in spätestens 2 Wochen vor der

 Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zur Prüfung mit Einsichtmöglichkeit in die relevanten

 Belege. Sie/er hat die Aufgabe, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die

 Mittelverwendung zu überprüfen sowie den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres

 festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten

 Ausgaben. Die/der Kassenprüfer\*in hat die Mitgliedsversammlung über das Ergebnis der

 Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

 Vermögen des Vereins an die Beispielstadt, die es für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige,

 mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Kindertagesstätte ……. einzusetzen hat.[[1]](#footnote-1)

Ort \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift aller (mind. 7) Gründungsmitglieder

1. Gründung Förderverein <https://www.herder.de/kiga-heute/leitungsheft/archiv/2020-13-jg/1-2020/gruenden-sie-einen-foerderverein-voraussetzungen-vorgehen-und-formalitaeten/> [↑](#footnote-ref-1)